

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Roben

vom 25.06.2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 entfällt
- § 8 entfällt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 entfällt
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Roben, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die dem Friedhofsträger entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Roben

über Ev. -Luth. Pfarramt Bad Köstritz -- Friedhofsverwaltung -- Am Kirchberg 3 -- 07586 Bad Köstritz

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreis-kirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattungen (nur Wahlgräber)

1.1 Einzelgrabstätte

1.1.1 für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren

954,00 EUR

1.1.2 für jedes weitere Jahr

38,00 EUR

1.2 Doppelgrabstätte

1.2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren

1908,00 EUR

1.2.2 für jedes weitere Jahr

76,00 EUR

2. Urnenbeisetzungen (nur Wahlgräber)

2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

509,00 EUR

2.2 für jedes weitere Jahr

25,50 EUR

3. Urnenbeisetzungen im Urnenhain je Grabstätte (20 Jahre)

254,00 EUR

Für das Anbringen einer Namenstafel oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte | 38,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte | 76,00 EUR |
| 3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 25,50 EUR |

§ 7
- entfällt -

§ 8
Gebühren für Umbettungen von Urnen

Für Umbettungen von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
für das Ausgraben einer Urne 50,00 EUR

In jedem Fall sind dem Friedhofsträger die tatsächlich entstanden Kosten zu ersetzen.

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grabstätten für Erdbestattungen | |
| 1.1. Einzel-Wahlgrabstätten | 120,00 EUR |
| 1.2. Doppel-Wahlgrabstätten | 180,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen | 80,00 EUR |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10
- entfällt -

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche bzw. des Gemeinderaumes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, allgemeine Aufwandsentschädigung | 50,00 EUR |
| 2. für die Gestellung eines Musikers | 30,00 EUR |
| 3. für das Läuten der Glocken | 10,00 EUR |

(2) Für die Benutzung der Kirche bzw. des Gemeinderaumes werden für Personen, die nicht der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roben angehören zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Energie, Heizung, Reinigung und sonstigen Aufwand | 50,00 EUR |
| 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde | 20,00 EUR |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung, Verlängerung	15,00 EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,00 EUR
3. Genehmigung einer Umbettung	10,00 EUR
4. Anzeigebestätigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr	25,00 EUR
5. Zulassung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gilt 3 Jahre)	75,00 EUR
6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte besteht	10,00 EUR
7. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 EUR

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten je am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.